

An das
BMSGPK-Gesundheit - VI/A/4 (Rechtsangelegenheiten
Arzneimittel, Medizinprodukte, Apotheken,
Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten)

per E-Mail an:
post@sozialministerium.at
S7@gesundheitsministerium.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Organisationseinheit, NÖ LGA: Recht und Compliance,
Vorstandsbereich

Leitung: Mag. Erika Meinolf

Kennzeichen: LH-G-BUNDEG/28

Beilagen: -

Bearbeiter: Mag. Doris Bogner-Dichtl

Durchwahl: 11337

E-Mail: recht@noe-lga.at

Datum: 19.05.2021

Betrifft: Geschäftszahl: 2021-0.344.216 / Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden - Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben und dürfen innerhalb offener Frist, ausführen wie folgt:

Artikel 1 – Änderung des Epidemiegesetzes 1950

Zu § 4 Abs 8a

Die Ausdehnung und Verknüpfung mit den in den Unterpunkten von § 4 Abs 8a genannten Daten kann einen Verstoß gegen Art 5 Abs 1 lit b darstellen, da ein Nutzen einer Verknüpfung mit diesen Daten im Hinblick auf das epidemiologischen Geschehen nicht nachvollziehbar und daher als überschießend qualifizierbar wäre.

Zu § 4b Abs 3

Normiert wird die Einrichtung und der Betrieb eines zentralen Registers unter Verantwortung des zuständigen Bundesministers („EPI-Service“). Diese Lösung stellt gegenüber einer dezentralen Speicherung sensibler Informationen auf den Endgeräten Betroffener unter entsprechender Verschlüsselung ein erheblich größeres Risiko dar, da insbesondere im Falle eines Angriffes auf diese Daten oder eines Datenlecks der Schaden nicht auf wenige Daten/Personen beschränkt ist.

Zu § 4c Abs 2

Aufgrund des erheblichen Mehraufwandes für betriebliche Teststellen wird angeregt, die verpflichtende Einmeldung in EPI-Service gem. § 4c Abs 2 auf öffentliche Teststellen z.B. Teststraßen von Gebietskörperschaften zu beschränken und betriebliche Testungen wie etwa jene, die von Gesundheitsdiensteanbietern für die MitarbeiterInnen durchgeführt werden, von der verpflichtenden Anbindung auszunehmen.

Abschließend dürfen wir betreffend die allenfalls durch die Umsetzung des Gesetzesentwurfes entstehende Kosten anmerken, dass die Anbindung an das EPI-Service bzw. die Schaffung von Schnittstellen zu diesem, entsprechende Vorlaufzeit erfordern und erhebliche Kosten verursacht. Eine exakte Bezifferung dieser Kosten ist in Ermangelung detaillierte Informationen aus jetziger Sicht nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen,

NÖ Landesgesundheitsagentur

i. V. Mag. Erika Meinolf e.h.

Leiterin Recht und Compliance, Vorstandsbereich